

Stand: 23.07.2008

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten
(NaturschutzRL)**

Erl. des MLU vom – 21-22101(ELER)

Bezug: RdErl. des MRLU vom 6.12.2000 (MBI. LSA S. 147), geändert durch RdErl. vom
4.11.2004 (MBI. LSA 2005 S. 11)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach dieser Richtlinie und nach Maßgabe

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 146/2008 vom 14.2.2008 (ABI. EU Nr. L 46 S.1),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. EU Nr. L 368 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1236/2007 vom 22.10.2007 (ABI. EU. Nr. L 280 S. 3),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vom 7.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABI. EU Nr. L 368 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1396/2007 vom 28.11.2007 (ABI. EU Nr. 311 S. 3),

- d) der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21.6.2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 vom 26.11.2007 (ABl. EU Nr. L 322 S. 1),
- e) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5),
- f) der Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) –im Weiteren Vogelschutzrichtlinie genannt -,
- f) der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) –im Weiteren FFH-Richtlinie genannt -,
- g) des Nationalen Strategischen Rahmenplans für den Einsatz der EU-Strukturfonds in der Bundesrepublik 2007-2013,
- h) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2878, 2008 S. 47),
- i) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.7.2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801),
- j) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246) sowie
- k) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBl. LSA S. 116),

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen einer fachlichen Prioritätensetzung und der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3. Die Zuwendungen werden gewährt aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft (EG).

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, die dem Erhalt und der Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

- 2.1 Vorhaben zur Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert, wie Vorhaben:
 - a) zur flächenscharfen Dokumentation des Erhaltungszustandes erfasster schutzrelevanter Flächen,
 - b) zur Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsstandards als Grundlage für Schutz-, Bewirtschaftungs- und Monitoringsysteme,
 - c) zur Entwicklung von Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepten zur dauerhaften Sicherung der Schutzgegenstände gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sowie Bundes- und Landesrecht,
 - d) zum Aufbau und zur Schaffung von Voraussetzungen für die Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie einschließlich der Gebietsbetreuung der Reproduktionsbereiche zur Initialisierung der Populationsvergrößerung,

- e) zum Aufbau und zur Schaffung von Voraussetzungen für die Unterhaltung von Überwachungssystemen zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie, zur Prüfung, Lenkung und Dokumentation des Erhaltungszustandes von Natur und Landschaft sowie zur Umweltbeobachtung einschließlich Dauerbeobachtungsflächen zur Kontrolle langfristiger Entwicklungen.

2.2 Vorhaben zur Gebietsbetreuung umfassen praktische Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der in diesen Gebieten vorkommenden besonders schützenswerten Arten der Anhänge II und IV der FFH- Richtlinie sowie des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Dazu zählen:

- a) alle im Sinne des Artenmanagements erforderlich oder damit in engem Zusammenhang stehenden Ausarbeitungen und Handlungen,
- b) Maßnahmen der in diesem Sinne praktischen Umsetzung des Überwachungssystems zur Sicherung der Reproduktion sowie zur Sicherung der Populationsstabilisierung und -vergrößerung, einschließlich Maßnahmen zur Lokalisierung von Nist- und Brutstandorten.

Es sind vornehmlich die Arten zu berücksichtigen, für die das Land Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung zum Erhalt und Schutz trägt oder deren Vorkommen in Sachsen-Anhalt hervorgehoben zu bewerten sind. Dazu gehören insbesondere die Arten

- a) Großtrappe (*Otis tarda*),
- b) Rotmilan (*Milvus milvus*),
- c) Korn- und Wiesenweihe (*Circus cyaneus*, *Circus pygargus*),
- d) Elbebiber (*Castor fiber albicus*),
- e) Feldhamster (*Cricetus cricetus*),
- f) Kleine Hufeisennase (*Rhinolopus hipposiderus*),
- g) Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- h) Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*).

2.3 Vorhaben zur Sensibilisierung für den Umweltschutz, wie:

- a) Erarbeitung und Publikation von Informationsmaterialien zum Schutzgebietssystem Natura 2000,
- b) Erstellung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschafter und Pfleger, wie Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen auf Gebieten mit hohem Naturwert,
- c) Vorhaben zur Publikation oder Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form von Seminaren, Fachtagungen oder öffentlichen Veranstaltungen über die nach dieser Richtlinie durchgeführten Projekte und deren Ergebnisse,
- d) Vorhaben zur Besucherlenkung und Besucherinformation (Informationstafeln, Besucherlehrpfade, Beobachtungseinrichtungen),
- e) Vorhaben zur Unterstützung und Förderung des Bildungsauftrages von Schulen und Weiterbildungseinrichtungen zur Vermittlung der Ziele des Naturschutzes insbesondere des Schutzgebietssystems Natura 2000,
- f) Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Informationszwecken über besonders gefährdete Arten der Anhänge II und IV der FFH- Richtlinie und der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie.

2.4 Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Erbes und der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der Großschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt, wie Vorhaben:

- a) zur Pflege und Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen in Natura 2000-Gebieten,
- b) zur gezielten Stabilisierung und Entwicklung von Populationen besonders gefährdeter Arten der Anhänge II und IV der FFH- Richtlinie und der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie auf landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen,
- c) zur Wiederherstellung, Entwicklung und Schaffung von Lebensraumtypen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

- d) zur Bewahrung und Entwicklung von Schutzgebieten und Schutzobjekten,
- e) zur Wiederherstellung von Lebensräumen und Habitaten in ihren natürlichen Vorkommensgebieten durch Integration gezielter Flächennutzungsvarianten und Pflegemaßnahmen,
- f) zum Erwerb von Grundstücken zur Durchführung der Vorhaben,
- g) zur Umsetzung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes, der Entwicklung, Vernetzung und Schaffung von Lebensräumen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Entwicklung und Verbesserung der ökologischen Funktionen insbesondere der Austausch- oder sonstigen Biotopfunktionen, wie Maßnahmen zur Wiederherstellung, Entwicklung und Schaffung
 - aa) von Lebens- und Funktionalräumen heimischer wildlebender Tierarten wie Paarungs-, Nist-, Brut-, Zufluchtsstätten, Nahrungshabitate und Migrationswege,
 - bb) von Standorten und Arealen heimischer wildlebender Pflanzen,
 - cc) von ökologischen Übergangsbereichen und Grenzstrukturen (Ökotonen),
 - dd) von linien- oder flächenhaften Vernetzungselementen von Lebensräumen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - ee) von Trittsteinbiotopen für heimische wildlebende Tierarten,
 - ff) der ökologischen Durchgängigkeit von aquatischen Lebensräumen.

2.5 Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes, wie

- a) Investitionen zur Erhaltung oder Wiederherstellung prägender Landschaftsbilder der Kulturlandschaft,

- b) Studien und Gutachten zur Erfassung und Inventarisierung naturschutzfachlich wertvoller Elemente und Strukturen der Kulturlandschaft sowie zur Vorbereitung und Planung von Projekten, die deren Schutz und Entwicklung dienen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein. Für den Fall, dass es nicht eindeutig erkennbar ist, ob es sich bei einer natürlichen Person um eine rechts- und geschäftsfähige Person nach BGB handelt wird im Zuwendungsbescheid festgelegt, welche Person für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel haftet.
- 3.2 Die Zuwendungsempfänger müssen ihren ständigen Sitz oder eine auf Dauer angelegte Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen mit hohem Naturwert. Gebiete mit hohem Naturwert sind:
 - a) Flächen, die gemäß Abschnitt 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einem Flächenschutz unterliegen,
 - b) Flächen, die Lebensräume besonders geschützter Arten und streng geschützter Arten nach § 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen,
 - c) Flächen des Biotopverbundsystems gemäß § 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und
 - d) weitere Flächen, deren besonderer naturschutzfachlicher Wert im Einzelnen zu begründen ist.
- 4.2 Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der naturschutzfachlichen Planungen stehen, sowie

den Anforderungen des Schwerpunktes 3 – Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft – des ELER, insbesondere Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates entsprechen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung oder Vollfinanzierung.

Die Zuwendung erfolgt als Voll- oder Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Sie wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von

a) 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben für Vorhaben, die der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie im Hinblick auf die Verhinderung einer Verschlechterung, die Erhaltung und Verbesserung und ggf. die Wiederherstellung dienen,

b) bis zu 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben bei sonstigen Vorhaben, bei modellhaften Vorhaben kann die Förderung auf 90 v. H. erhöht werden,

c) bis zu 10 v. H. (in begründeten Ausnahmefällen bis 20 v. H.) der förderfähigen Ausgaben für Landkäufe bei Einzelvorhaben zur besseren Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage:

Vorhaben unter einem Fördervolumen von 5 000 Euro werden nicht bewilligt.

Die Gesamtsumme der einem Zuwendungsempfänger gewährten Zuwendung darf in drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Es gelten die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Ausgenommen von dieser Regelung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vorhaben mit einem Fördervolumen von über 750.000 Euro werden nicht bewilligt.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind bare Leistungen, insbesondere für Personal- und Sachausgaben, Investitionen sowie Ausgaben für Studien, Informations-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen die dem Projekt zusätzlich entstehen.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Regelungen nach Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P – Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts - ANBest-Gk – Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO zu berücksichtigen.

5.6 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere anteilige Ausgaben für Stammpersonal der Zuwendungsempfänger, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig wird und die sächlichen Verwaltungsausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden, sowie Ausgaben für Vorhaben über Natura 2000 hinaus, zu deren Durchführung eine eigene gesetzliche oder eine öffentlich rechtliche Verpflichtung besteht.

Nach Artikel 71 Absatz 3a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/75/EG vom 20.12.2007 (ABl. EU Nr. L 346 S. 13), in der jeweils geltenden Fassung, ist die EU-Kofinanzierung auf Mehrwertsteuer für staatliche, regionale und lokale Verwaltungen, wie Kommunen, ausgeschlossen, auch wenn die Mehrwertsteuer tatsächlich gezahlt wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen sind im Landesverwaltungsamt erhältlich und sind im Internet eingestellt.

- 6.1 Es ist eine Erklärung nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO abzugeben, dass vor Bewilligung mit dem Projekt nicht begonnen wurde oder wird.
- 6.2 Die Bewilligungsbehörde hat vom Antragsteller eine Erklärung des Nutzers zu verlangen, dass bei Vorhaben auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen keine Mehrfachförderung gegeben ist. Ausgenommen sind Maßnahmen die keiner Zustimmung des Nutzers/Eigentümers bedürfen.
- 6.3 Bei dem Erwerb von Grundstücken ist durch den Zuwendungsempfänger zu gewährleisten, dass im Grundbuch eine Dienstbarkeit nach § 1090 BGB eingetragen wird, um die Naturschutzzwecken dienende Verwendung des Grundstückes zu sichern.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Landesverwaltungsamt.
- 7.2 Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid und grundsätzlich für den gesamten Projektzeitraum.
- 7.3 Die Auszahlung erfolgt durch das zuständige Fachreferat und die für den ELER zuständige Zahlstelle des Ministeriums (Anordnungsbefugte) entsprechend den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (Dienstabweisung Einnahmen / Ausgaben).
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten

Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.5 Gemäß Artikel 58 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 veröffentlicht die EU-Verwaltungsbehörde ELER ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 9.1 Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.
- 9.2 Dieser Erlass tritt am 31.12.2013 außer Kraft, er gilt jedoch weiter für Aktionen, die bis zum 31.12.2013 auf der Grundlage dieser Richtlinie bewilligt wurden.